



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/berufsregister/berufsbezeichnung.asp

Weiterführung der Berufsbezeichnung “Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“ nach dem Verzicht auf die Bestellung

Gemäß § 18 Abs. 4 WPO kann die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen, die wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichten und keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, weiterhin die Berufsbezeichnung zu führen.

I. Verzicht auf die Bestellung

Ein Antrag auf Weiterführung der Berufsbezeichnung setzt voraus, dass zuvor auf die Bestellung verzichtet worden ist. Der Antrag kann im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung gestellt werden. Da der Verzicht auf die Bestellung bedingungsfeindlich ist, wird ein Verzicht auf die Bestellung dann nicht entgegengenommen werden können, wenn der Verzicht von der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung abhängig gemacht wird.

II. Hohes Alter oder körperliches Leiden

Hohes Alter und körperliche Leiden müssen jeweils Ursache des Verzichts sein. Wer auf die Bestellung verzichtet, um dem Erlöschen der Bestellung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 WPO (rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf) oder der Rücknahme oder dem Widerruf gemäß § 20 WPO zuvorzukommen, kann Alters- oder Gesundheitsgründe für sich nicht in Anspruch nehmen.

Von einem hohen Alter geht die Wirtschaftsprüferkammer bei Vollendung des 65. Lebensjahres aus.

Der Begriff „körperliche Leiden“ umfasst ernstzunehmende Beeinträchtigungen der Gesundheit, die ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Berufsleben als vernünftig erscheinen lassen, das heißt, dass berufliche Aktivitäten schwer fallen, wenn nicht sogar unmöglich geworden sind. Dies kann auch durch seelische Leiden bedingt sein. Ein ärztliches Attest ist erforderlich.

III. Vollständige Aufgabe der Berufstätigkeit und Rückzug in die Privatsphäre

Dem Verzicht auf die Bestellung wegen hohen Alters oder körperlicher Leiden liegt die Erkenntnis zugrunde, den Anforderungen an den Beruf nicht mehr gewachsen zu sein oder sich ihnen nicht mehr stellen zu wollen.

Der Verzicht hat daher die Beendigung des Berufslebens und den vollständigen Rückzug in die Privatsphäre zur Folge. Demzufolge sind auch andere Bestellungen/ Zulassungen wie z.B. als Steuerberater und/oder Rechtsanwalt zurückzugeben oder deren frühere Rückgabe nachzuweisen. Unvereinbar sind aber auch erlaubnisfreie Tätigkeiten wie z.B. eine wirtschaftsberatende Tätigkeit.

Literarische Tätigkeit und sonstige vereinbare Tätigkeiten gemäß § 43 a Abs. 4 Nrn. 2 und 7 WPO, die keine Haftungsrisiken auslösen können, sind nicht erfasst.

IV. Dauer der Zugehörigkeit zum Beruf

Die Erlaubnis ist Folge der Anerkennung des beruflichen Wirkens und eines wohlwornenen Besitzstandes, die Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer zu führen. Daher kommt § 18 Abs. 4 WPO nicht bei nur kurzer Berufszugehörigkeit zur Anwendung. 10 Jahre Berufsausübung sollen zum Zeitpunkt des Verzichts vorausgegangen sein.

V. Erklärungen und Nachweise

1. Obligatorische Erklärung

„Ich beantrage die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung und erkläre, dass ich mit meinem Verzicht auf die Bestellung die Berufstätigkeit vollständig beendet habe. Ich habe auch auf die Bestellung/Zulassung als Steuerberater/ Rechtsanwalt/.....verzichtet; eine Kopie der Verzichtserklärung ist beigelegt. Die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit teile ich unabhängig von deren Umfang der Wirtschaftsprüferkammer mit.“

2. Zusätzliche Erklärung bei körperlichen Leiden

„Ich bin auf Grund körperlicher Leiden nicht mehr in der Lage, den Beruf auszuüben. Ein ärztliches Attest, das meine Erklärung bestätigt, ist beigelegt.“

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung nach Verzicht auf die Bestellung wird gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Gebührenordnung der WPK eine Gebühr in Höhe von 150,- € erhoben. Hierüber ergeht ein entsprechender Bescheid, so dass erst nach dessen Erhalt die Gebühr zu überweisen ist.